

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 30.

Weimar.

19. Dezember 1876.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[130] 1. Nach §. 45 Nr. 7^b der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 557) sind die mit Führung der Civilstands-Register betrauten Beamten verpflichtet, bis zum 15. Januar jeden Jahres dem Civil-Vorsitzenden der Ertrag-Kommission des Aushebungsbezirks einen Auszug aus dem Sterbe-Register des letztverfloffenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von innerhalb ihres Bezirks vorgekommenen Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unentgeltlich zu übersenden.

Sämmtliche Standsbeamten des Großherzogthums werden auf diese ihnen obliegende Verpflichtung hierdurch aufmerksam gemacht und insbesondere angewiesen, zunächst nach dem Schlusse des laufenden Kalenderjahres und spätestens bis zum 15. Januar 1877 dem Civil-Vorsitzenden der Ertrag-Kommission desjenigen Aushebungsbezirks, dem ihre resp. Standsamtsbezirke angehören, (dem betreffenden Großherzoglichen Bezirks-Direktor) einen Auszug aus dem von ihnen geführten Sterbe-Register des Jahres 1876 über alle im Laufe dieses Jahres in das gedachte Register eingetragene Todesfälle männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unentgeltlich zu überreichen und damit alljährlich fortzufahren. Daß die betreffenden Nachrichten in Form einer Liste zusammengestellt werden, ist nicht erforderlich. Vielmehr sind zu den Mittheilungen an die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren die in den Händen der Standsbeamten befindlichen Formulare C.c. (Sterbe-Urkunde) dergestalt zu